

(Absender)

An die
Berufsakademie Sachsen
Staatliche Studienakademie Leipzig
Prüfungsausschuss
Schönauer Str. 113 a

04207 Leipzig

Per Fax: 0341/42743-331

Befangenheitserklärung für die Bachelorarbeit

Ich erkläre hiermit, dass mir keine Gründe dafür bekannt sind, aus denen heraus eine Mitwirkung als Gutachter und Mitglied der Prüfungskommission für die Verteidigung der Bachelorarbeit von

Herrn/Frau

ausgeschlossen sein könnte.

Werden mir im Verlaufe des Prüfungsverfahrens Umstände bekannt, die eine Mitwirkung ausschließen, insbesondere Gründe, die Anlass für die Vermutung einer Befangenheit geben könnten, so teile ich dies umgehend dem Prüfungsausschuss mit.

Gründe für einen Ausschluss ergeben sich aus §§ 20, 21 VwVfG. Danach darf in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde nicht tätig werden:

Wer selbst der zu betreuende Prüfling ist; wer Angehöriger des zu betreuenden Prüflings ist; wer den zu betreuenden Prüfling kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt; wer Angehöriger einer Person ist, die den zu betreuenden Prüfling in diesem Verfahren vertritt; wer bei dem zu betreuenden Prüfling gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist (dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligter ist);

Angehörige in diesem Sinne sind; (1) der Verlobte, (2) der Ehegatte, (3) Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, (4) Geschwister, (5) Kinder der Geschwister, (6) Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, (7) Geschwister der Eltern und (8) Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder). Angehörige sind die genannten Personen auch dann, wenn in den Fällen der Nummer 2, 3 und 6 die der Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht; in den Fällen Nummer 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist; und im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Person weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

Hierüber hinaus kann eine Mitwirkung dann nicht möglich sein, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen (Befangenheit).

Diesbezüglich Gründe können z.B. sein: Persönliche Freundschaft (nicht erst Zusammenleben in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, absehbares Verlöbnis oder bevorstehende Ehe) oder Feindschaft, offenbare Voreingenommenheit, eine wirtschaftliche oder sonstige persönliche Interessiertheit.

(Unterschrift)